

687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**Bericht und Antrag
des Finanzausschusses**

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, abgeändert werden

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 621 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 — EStG 1988) hat der Finanzausschuß am 30. Juni 1988 über Antrag der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Ge-

schäftsordnungsgesetz 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, abgeändert werden, zum Gegenstand hat.

Der Text des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes ist diesem Bericht beige druckt.

Der Finanzausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 06 30

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1988, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, abgeändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Stadterneuerungsgesetz

Das Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 483/1984, 640/1986 und 340/1987 sowie des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 und 2 wird mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 aufgehoben.

ABSCHNITT II

Denkmalschutzgesetz

Das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 167/1978 und 2/1986, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 und 2 wird mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 aufgehoben.

ABSCHNITT III

Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 483/1984, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im Art. IV Z 1 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 38 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974“ durch die Zitierung „§ 38 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Im Veranlagungsjahr 1988 ist

- § 38 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes
- § 19 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes oder
- Art. IV Z 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409,

für vorzeitige Abschreibungen von Anschaffungs-, Herstellungs- und Teilerstellungskosten mit folgender Maßgabe anzuwenden: Entsteht oder erhöht sich durch gewinnmindernd geltend gemachte vorzeitige Abschreibungen ein Verlust, so ist der Verlust insoweit weder ausgleichs- noch gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 vortragsfähig. Ein solcher Verlust ist mit späteren Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen. Derartige Verluste und Gewinne verändern nicht das Kapitalkonto. Dies gilt nur, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 30. Juni 1988 begonnen worden ist.

ABSCHNITT V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.